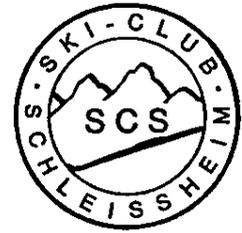


Skiclub Schleißheim e.V.



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Skiclub Schleißheim e.V.“, abgekürzt SCS
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberschleißheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck den Ski- und Bergsport zu fördern. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein muss in seinem Aufbau und in seiner Verwaltung demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Förderung des Ski- und Bergsports
- b) Jugendbetreuung, Familienerholung, Gruppen- und Einzelfahrten
- c) Kauf oder Pacht einer vereinseigenen Hütte, die den Mitgliedern des SCS zur Verfügung stehen soll
- d) Wöchentliche Vereinsabende zur Abhaltung von Lichtbildervorträgen, Beratung über sportliche Aktivitäten und sonstige vereinsbezogene Besprechungen
- e) Sportliche Veranstaltungen
- f) Mitgliedschaft beim Bayerischen Landessportverband – BLSV.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein seinem betreffenden Fachverband bzw. der Fachverband dem BLSV sofort an.

§3 a) Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§6.2) mit 2/3 Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§3 b) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages um mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf einen Ausschluss enthalten hat, ein Monat vergangen ist. Ausstehende Mitgliedsbeiträge können eingeklagt werden, die entstehenden Kosten trägt das Mitglied.

§4 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
2. der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassier, dem 1. Schriftführer und dem 1. Jugendwart zusammen.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören der 2. Kassier, der 2. Schriftführer, der 2. Jugendwart, der Geräewart und die Hüttenwarte. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Laufe eines Geschäftsjahres ausfallen, so übernimmt das entsprechende Mitglied des erweiterten Vorstandes bis zur Neuwahl dessen Aufgaben.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Ein Vorsitzender kann Geschäfte, die den Verein belasten, nur bis zu einer Höhe von 400€ (Vierhundert EURO) vornehmen. Der 1. Kassier muss über derartige Geschäfte informiert werden.
Über den Betrag von 400€ hinaus bedarf es der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes. Bei Kauf- und Pachtverträgen von neuen Objekten, bei Erwerb, Belastung und Veräußerung unbeweglichem Vermögen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für derartige Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Der gesamte Vorstand hält monatlich eine Sitzung ab, bei der für den geschäftsführenden Vorstand Anwesenheitspflicht besteht.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter der Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Behandlung zulässt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl von allen Vorstandsmitgliedern, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung bericht erstattet.

Zum ende eines jeweiligen Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen, der mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 21(einundzwanzig) stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Entschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Hütten- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschließen.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, vorzunehmen.

§8 Auflösung des Vereins.

Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung / Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Oberschleißheim mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2003 und der Genehmigung des Amtsgerichtes München Registergericht in Kraft.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so ist diese durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten gemeinnützigen Zweck der in Wegfall geratenen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen werden davon nicht berührt.

Oberschleißheim im März 2003

Die Vorstandschaft

Skiclub Schleißheim e.V.

Bankverbindungen: Kreissparkasse Oberschleißheim, Konto-Nr. 120 681 333, BLZ 702 501 50
Raiffeisenbank Oberschleißheim, Konto-Nr. 2330, BLZ 701 694 93

1. Vorstand : Hansjürgen Wendler, Freisinger Str. 23, D- 85764 Oberschleißheim

Internet : www.skiclubschleissheim.de

Registergericht : Amtsregister München, Nr.: VR 7542